## Funkfeuer stört auf der Zwischenfrequenz

Im Raum Lahr/Offenburg/Kehl klagt der Fachhandel (und das Publikum) eit Monaten über Störungen des Rundfunkempfanges durch zwei Flugplatzender, die direkt auf bzw. in der Nähe der Zwischenfrequenz handelsüblicher Rundfunkgeräte arbeiten. Obwohl die Frequenz 460 kHz von der Deutschen Bundespost bisher recht gut freigehalten werden konnte, versagt ihre Autoriät bei den beiden Funkfeuern mit den Kennungen LR und LH (Standort ist ler französische Militärflughafen Lahr Baden). Der Sender LR benutzt zur Zeit die Frequenz 449 kHz und stört daher kaum, aber LH arbeitet genau auf 60 kHz und wurde zudem vor einiger Zeit von 5 kW auf 50 kW Senderleitung verstärkt. Entsprechend ihren Aufgaben strahlen beide Anlagen vierundswanzig Stunden am Tage.

Seit Monaten muß die Industrie sämtliche in diesem Teil des badischen Raunes gelieferte Rundfunkempfänger umtrimmen bzw. die Arbeit muß vom Fachhandel erledigt werden, indem die Oszillatoren und Zf-Übertrager auf – neistens – 472 kHz als neue Zwischenfrequenz umzustellen sind.

Auf Bitten der Rundfunkwirtschaft erhob der Funkreferent der Oberpostdirektion Freiburg i. Br. Vorstellungen beim FTZ in Darmstadt mit dem Ziel, 
Verhandlungen zwischen dem Bundespostministerium und den zuständigen 
ranzösischen Dienststellen in Gang zu bringen. Man hofft auf deren Verständnis, so daß wenigstens das Funkfeuer mit Kennung LH seine Frequenz 
indert. In einem ähnlichen Falle, als im März dieses Jahres im Landkreis 
Emmendingen ein störendes Funkfeuer auftrat, zeigten sich die Dienststellen 
entgegenkommend und änderten die Frequenz des Senders.

Gemäß Weltnachrichtenvertrag von Atlantic City (1947) – Vollzugsordnung ür den Funkdienst – ist der Bereich 415...490 kHz dem Telegrafie-Seefunklienst vorbehalten, nur zwei namentlich genannte Rundfunksender (Österund/Schweden auf 420 kHz und Oulu/Finnland auf 433 kHz) dürfen ausnahmsweise hier arbeiten. Flugfunkfeuer hätten also nichts auf 460 kHz zu suchen edoch gelten die zwischenstaatlichen Frequenzverteilungspläne nicht für miliärische Funkanlagen. Kapitel V. Artikel 47 des Internationalen Fernmeldevertrages bestimmt nämlich:

- 1. Die Außerordentlichen und Ordentlichen Mitglieder behalten ihre volle Freiheit in bezug auf militärische Funkanlagen ihrer Land-, See- und Luftstreitkräfte.
- 2. Soweit es möglich ist, sind indessen bei diesen Anlagen diejenigen Vertragsvorschriften zu beachten, welche die Hilfeleistung in Notfällen und die Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Störungen betreffen ebenso wie die Vorschriften der Vollzugsordnung über die je nach Art des wahrgenommenen Dienstes zu benutzenden Sendearten und Frequenzen.

Dieser letztgenannte Absatz 2 läßt immerhin einige Hoffnungen zu auf Beseitigung der Empfangsstörungen im badischen Raum.